

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Mitarbeiterverordnung (MVO)

vom 9. Juli 1975

Auf Grund des § 16 der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das mit wissenschaftlichen Assistenten, Assistenzärzten bzw. Assistenz Zahnärzten gemäß § 3 Abs. 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) abgeschlossene befristete Arbeitsrechtsverhältnis ruht für die Zeit, in der der betreffende wissenschaftliche Assistent, Assistenzarzt bzw. Assistenz Zahnarzt den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee leistet. Die Höchstfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) verlängert sich um die Zeit des ruhenden Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1975

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

* 2. DB vom 27. Juli 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 548)

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO)

vom 9. Juli 1975

Auf Grund des § 11 der Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1018) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit ist entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) bei der Ersteingruppierung in Steigerungssätze anzuerkennen.

(2) Für zwei Dienstjahre ist ein Steigerungssatz zu berechnen. Der aktive Wehrdienst ist bei der Ersteingruppierung in Steigerungssätze als zwei Dienstjahre anzurechnen, soweit die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Förderungsverordnung zutreffen.

(3) Wird der aktive Wehrdienst während des Bestehens eines Arbeitsrechtsverhältnisses als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeleistet, so wird die Zeit des aktiven Wehrdienstes bezüglich der Steigerungssätze der erfolgreichen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter gleichgesetzt.

(4) Die Zeit des aktiven Wehrdienstes, die während des Bestehens eines Arbeitsrechtsverhältnisses geleistet wird, ist auf die Praxistätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. a der Mitarbeitervergütungsverordnung (MVO) einzurechnen.

(5) Soweit sich aus den Festlegungen der Absätze 1 und 2 für bereits tätige wissenschaftliche Mitarbeiter die Eingruppierung in höhere als die bisherigen Steigerungssätze ergibt, ist die Neueingruppierung mit Wirkung vom 1. April 1975 vorzunehmen.

§ 2

(1) Für die Ausübung von Leitungstätigkeit ist an wissenschaftliche Mitarbeiter ein Zuschlag für Leitungstätigkeit ge-

* 2. DB vom 27. Juli 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 549)

mäß § 10 der Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1013) zu zahlen.

(2) Der Zuschlag für Leitungstätigkeit unterliegt den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er gehört zum Durchschnittsverdienst.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1975

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anordnung über die rechtliche Stellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs

vom 1. Juli 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ, dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs, die

- in den Wohngebieten, einschließlich bei Dorfklubs und Klubs der Werktätigen,
 - bei kulturellen, wissenschaftlichen, Volksbildungs- und anderen staatlichen Einrichtungen,
 - bei volkseigenen Betrieben,
 - bei volkseigenen Handelseinrichtungen,
 - bei Ausschüssen der Nationalen Front der DDR
- bestehen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Jugendklubs sind Gemeinschaften von Jugendlichen zur Gestaltung des politischen und geistig-kulturellen Lebens im Sinne des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45). Sie sind allen Jugendlichen zugänglich. Die Jugendklubs arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, der Beschlüsse der Leitungen der FDJ und der Gewerkschaften sowie der kulturpolitischen Konzeptionen der jeweiligen örtlichen staatlichen Organe, Betriebe oder der Einrichtungen* denen die Jugendklubs unterstellt sind.

(2) Die Jugendklubs werden von den Jugendlichen selbst in Form ehrenamtlicher Klubräte geleitet. Kern der Jugendklubs sind die FDJ-Aktive. Die Leiter der FDJ-Aktive sind Mitglieder der Klubräte. Die Wahl des Klubrates und seines Vorsitzenden erfolgt in einer Zusammenkunft der Jugendlichen des jeweiligen Klubs. Die Jugendklubs arbeiten nach Jahresarteits- und Finanzplänen, die von den Klubräten unter Mitwirkung der FDJ-Aktive erarbeitet werden. Die Klubräte legen regelmäßig öffentlich Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Der Vorsitzende des Klubrates vertritt den Jugendklub im gesellschaftlichen Leben.

(3) Der Klubrat ist für die Ordnung und Sicherheit im Jugendklub verantwortlich. Der Vorsitzende des Klubrates